

Fernabsatzgeschäfte in der Praxis

Verbraucherschutzregeln gelten regelmäßig nicht für Zahnärzte

Wer kennt es nicht: Der Anruf von einem freundlichen Mitarbeiter eines Verlages mit dem Angebot, eine Anzeige der Zahnarztpraxis in einem Branchenverzeichnis zu veröffentlichen, die Bestellung eines Gerätes, Instrumentes oder von Zeitschriften per Fax oder einer Materiallieferung per E-Mail. Bei derartigen Verträgen, bei denen die Vertragsparteien nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind, spricht man von sogenannten Fernabsatzgeschäften. Das bürgerliche Gesetz definiert solche Geschäfte als Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie gilt für derartige Vertragsschlüsse seit dem Jahr 2000 das sogenannte Fernabsatzrecht. Ziel der Richtlinie war es, den Versandhandel in der Europäischen Union zu harmonisieren und die Stellung der Verbraucher zu stärken. Seit 2002 finden sich die Regelungen des Fernabsatzgesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch wieder. Das Besondere an Fernabsatzgeschäften ist, dass jeder Verbraucher, der auf dieser Art und Weise eine Ware bestellt oder eine Dienstleistung

in Auftrag gegeben hat, die Möglichkeit erhält, den Vertrag binnen einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Der Unternehmer hat den Verbraucher auf diese Widerrufsmöglichkeit schriftlich hinzuweisen. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn dieser Hinweis vollständig erfolgt ist, bei der Lieferung von Waren allerdings nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Der Widerruf muss vom Verbraucher ausdrücklich erklärt werden. Die bloße Rücksendung der Ware reicht nicht. Nimmt der Verbraucher sein Widerrufsrecht wahr, sind die Parteien verpflichtet, die empfangenen Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen zurück zu gewähren. Der Unternehmer kann die Rückzahlung des Kaufpreises bis zum Rückerhalt der Ware oder einem Nachweis des Verbrauchers über die Absendung der Ware verweigern.



Peter Ihle

Zu beachten ist, dass das Bürgerliche Gesetzbuch diverse Ausnahmen vorsieht, in denen kein Widerspruchsrecht besteht. Für die Zahnarztpraxis bedeutsam ist, dass diese Verbraucherschutzregelungen nur für Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung finden. Als Verbraucher gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Umgekehrt bedeutet dies, dass Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die Bestellungen für ihre Zahnarztpraxis vornehmen, insoweit nicht als Verbraucher handeln, sodass ihnen die Schutzvorschriften für Fernabsatzgeschäfte nicht zugutekommen. Der Zahnarzt, der also telefonisch eine Ware oder Dienstleistung bestellt, bleibt an diese Erklärung grundsätzlich gebunden. Er hat nicht die Möglichkeit, seine Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen. Die Möglichkeit, den Vertrag zum Beispiel wegen arglistiger Täuschung anzufechten, wird dadurch allerdings nicht berührt.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer

<p>Ihr Spezialist in Steuerfragen für Heilberufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuererklärungen • Finanzbuchführung • Lohnbuchhaltung • Existenzgründungsberatung • Praxisbewertung <p>Wir beraten Sie gern – kompetent und zuverlässig.</p>	 <p>uwe martens Steuerberatungsgesellschaft mbH</p> <p>Kontakt Schillerplatz 11 18055 Rostock Telefon: +49 38125 23 00 Telefax: +49 38125 23 020 u.martens@umstb.de www.uwe-martens-steuerberater.de</p>
--	---